

## Infoblatt zur Pflegeerlaubnis

## Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

- "(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege **geeignet ist.** Geeignet sind Personen, die
- 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
- 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen zur Kindertagespflege
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht."

Die Erlaubnis wird vom Jugendamt auf Basis einer <u>Eignungsfeststellung</u> erteilt. Verfahren und Elemente der Eignungsprüfung einer Tagespflegeperson im Amt für Jugend und Familie Freising sind:

- 1. Teilnahme an einer Informationsveranstaltung
- 2. Persönliches Beratungsgespräch mit der Fachkraft Kindertagespflege
- 3. Hausbesuch in den für die Kindertagespflege vorgesehenen Räumlichkeiten
- 4. Teilnahme am **Qualifizierungsprogramm**, sowie Bereitschaft zur laufenden Fortbildung (lt. §18 BayKiBiG 15 Std. jährliche Fortbildungen)
- 5. Erstellen eines Konzeptes für die Kindertagespflege

Zum Zweck des Nachweises der persönlichen Eignung muss auch ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** (lt. § 72 SGB VIII) von der potentiellen Tagespflegeperson, sowie von allen erwachsenen Mitgliedern der Tagespflegefamilie eingeholt werden.

Ergänzend wird bei der Bezirkssozialarbeit abgefragt, ob im Haushalt der zukünftigen Tagespflegeperson Umstände bekannt sind, die gegen eine Pflegeerlaubnis sprechen.

Die Eignungsfeststellung sichert die Qualität der Betreuung in Kindertagespflege und dient dem Wohl der betreuten Kinder.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege muss im JuF Freising schriftlich beantragt werden. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die abschließende Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt schriftlich und muss vor Beginn der Betreuung vorliegen. Wer ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege ein Kind betreut, handelt ordnungswidrig (§104 Abs. 1, Nr. 1 SGB VIII).

\_\_\_\_\_